

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 840.

Inhalt: Wahlordnung für die Wahlen zum Gemeinderat.

Wahlordnung

für

die Wahlen zum Gemeinderat

vom 25. Juli 1914.

Auf Grund §§ 171, 48 letzter Absatz der Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914 wird folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt.

Vorschriften, die für die Gemeinderatswahlen
in allen Gemeinden gelten.

I. Wählerlisten.

§ 1.

Spätestens im Monat Dezember stellt der Gemeindevorstand auf Grund § 40 (G. D.)^{*)} des Bürgerbuchs (§ 24 Abs. 3 G. D.) und, soweit sonstige Stimmberechtigte in Frage kommen (§ 28 G. D.), auf Grund der Heberregister und anderer Unterlagen die Liste der Stimmberechtigten unter Angabe der ihnen zukommenden Stimmen nach dem unter 1 anstehenden Muster auf.

Die Namen der Wähler werden alphabetisch geordnet entweder für den ganzen Gemeindebezirk oder nach der Reihenfolge der Straßen und Hausnummern.

^{*)} G. D. heißt „Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914“.